

Verordnung über das Jugendstrafverfahren (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Jugendstrafverfahren vom 29. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

§ 2. Der Regierungsrat ernennt den Leitenden Jugendstaatsanwalt und einen weiteren Jugendstaatsanwalt. Die Direktion kann ausserordentliche Jugendstaatsanwälte bezeichnen.

Die Leitung der Jugendstaatsanwaltschaft obliegt dem Leitenden Jugendstaatsanwalt. Er ist für die Auftrags- und Aufgabenerfüllung der Jugendstaatsanwaltschaft verantwortlich. Der Jugendstaatsanwalt und die weiteren Mitarbeitenden der Jugendstaatsanwaltschaft unterstehen seiner Aufsicht.

§ 3. Der Leitende Jugendstaatsanwalt erstattet der Direktion zuhanden des Regierungsrates jährlich Bericht über die Geschäftsführung der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften.

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Die Jugendstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Jugendanwaltschaften und erlässt allgemein verbindliche und einzelfallbezogene Weisungen, namentlich betreffend die Untersuchungsführung und den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Sie trifft geeignete Massnahmen für eine sorgfältige und beförderliche Erledigung der Verfahren und entscheidet über Ausstandsbegehren und Aufsichtsbeschwerden. Sie gewährleistet die interne und öffentliche Information und Kommunikation.

Der Leitende Jugendstaatsanwalt legt die interne Verteilung der Aufgaben und der entsprechenden Entscheidungsbefugnisse sowie ihre Beschlussfassung fest. Er kann Leitende Jugendanwälte zur Erledigung einzelner Aufgaben beiziehen oder ihnen diese übertragen.

§ 6. Die Direktion ernennt die Jugendanwälte. Sie haben Amtsbefugnis im ganzen Kanton.

Der Leitende Jugendstaatsanwalt bestimmt den Einsatzort der Jugendanwälte und der weiteren Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaften. Er regelt amtsübergreifende Stellvertretungen und die Pikettendienste.

§ 7. Die Direktion ernennt aus dem Kreis der Jugendanwälte die Leitenden Jugendanwälte und deren Stellvertretung.

Der Leitende Jugendanwalt gewährleistet neben seiner Tätigkeit als Jugendanwalt die Auftrags Erfüllung seiner Jugendanwaltschaft und legt der Jugendstaatsanwaltschaft hierüber periodisch Rechenschaft ab. Er erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Amtsstelle, unter Regelung der internen Stellvertretung;
- b) Einsatz, Führung und Qualifikation der Mitarbeitenden sowie Überwachung ihrer Pflichterfüllung, soweit diese nicht der Jugendstaatsanwaltschaft unterstehen;
- c) Zuteilung der Geschäfte an die Jugendanwälte;
- d) Gewährleistung der internen und öffentlichen Information und Kommunikation, soweit diese nicht durch die Jugendstaatsanwaltschaft wahrgenommen wird;
- e) Sicherstellung der Besorgung der Kanzleigeschäfte.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Sie haben dabei die allgemein verbindlichen und einzelfallbezogenen Weisungen der Aufsichtsbehörden und des Leitenden Jugendanwaltes zu befolgen und, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks und der öffentlichen Sicherheit möglich ist, auch die erzieherischen und fürsorgerischen Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Das Aufnahmegesuch ist mit einem Lebenslauf, allfälligen Studienausweisen und Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit dem Leitenden Jugendanwalt einzureichen. Die Jugendstaatsanwaltschaft entscheidet auf dessen Antrag unter Mitteilung an die Direktion über die Zulassung.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Die sofortige Entlassung des Auditors durch die Jugendstaatsanwaltschaft aus wichtigen Gründen, namentlich bei pflichtwidrigem Verhalten oder bei mangelnder Eignung, bleibt vorbehalten. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Direktion ist über die Beendigung des Auditoriates zu orientieren. Beim Austritt ist dem Auditor eine Bescheinigung über die Dauer seiner Tätigkeit auszustellen. Sie hat sich auf seinen Wunsch über Leistungen und Verhalten auszusprechen.

§ 19. Der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Jugendanwaltschaft. Die Kanzlei besorgt nach seinen Weisungen und den Vorgaben der Jugendstaatsanwaltschaft insbesondere:

lit. a–e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 24. Die Jugendstaatsanwaltschaft bezeichnet jene Übertretungen im Strassenverkehr, bei denen der Jugendanwalt von Disziplinarstrafen absehen kann, sofern das Kind durch die Polizeibehörde belehrt und ermahnt worden ist.

§ 25. In den übrigen Fällen gibt der Jugendanwalt, falls er keine Einvernahme durchführt, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt vor dem Erlass einer Erziehungsverfügung den Inhalt der Verzeigung und die in Aussicht genommene Disziplinarstrafe bekannt.

Der Jugendanwalt kann, falls er dies als nötig erachtet, die Untersuchung im ordentlichen Verfahren durchführen. Er ist dazu auf Ersuchen des Inhabers der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet.

§ 28. Die Jugendstaatsanwaltschaft bezeichnet die für die Einschliessung Jugendlicher geeigneten Räume und Anstalten und erlässt die für den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft bei Jugendlichen notwendigen, zusätzlichen Weisungen.

§ 30. Die Bemessung der Kosten und Gebühren erfolgt auf Grund von § 388 StPO und der Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 32. Die Kostenrechnungen für die Haft, den Vollzug von Einschliessungsstrafen sowie von Arbeitsleistungen werden von den Jugendanwaltschaften geprüft und durch die Jugendstaatsanwaltschaft zur Zahlung angewiesen.

§ 37. Die Vollzugsrechnungen werden von den Jugendanwaltschaften geprüft und durch die Jugendstaatsanwaltschaft zur Zahlung angewiesen. Die Jugendanwaltschaften ziehen die Beiträge und Ersatzleistungen der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der übrigen Kostspflichtigen ein.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi